

Kriterien für die Genehmigung des freiwilligen Bildungsurlaubs

In den «Richtlinien Fortbildung», im HIREWE unter der Nummer 5.2.1.1.3, steht folgender Abschnitt:

3.1.3. Jeder Antrag zum Bildungsurlaub erfolgt aus Budget- und Planungsgründen zur Mitfinanzierung der Seelsorgeaushilfen in den Kirchgemeinden und Zweckverbänden bis Ende April des Vorjahres. Das Ordinariat entscheidet über die Genehmigung, Ablehnung oder Rückstellung eines Antrages.

Folgende Punkte sind zu berücksichtigen:

- Der Antrag orientiert sich an den Kriterien des Bistums (siehe unten).
- Die Absprache mit dem Pastoralteam ist Voraussetzung vor allem im Hinblick auf die Koordination von Bildungsurlauben mehrerer Teammitglieder.
- Der Bildungsurlaub setzt die Zustimmung des Administrationsrates und der anstellenden Behörde voraus.

Um diejenigen Seelsorgerinnen und Seelsorger, die sich auf einen freiwilligen Bildungsurlaub vorbereiten, in ihrer Planung zu unterstützen, formuliert der Ordinariatsrat folgende **Kriterien**:

1. Der freiwillige Bildungsurlaub ist eine Auszeit für die Mitarbeiter/-innen. Er sollte deshalb an einem Stück oder zumindest in zwei bis drei „grossen Portionen“ (mindestens monatsweise) bezogen werden.
2. Selbst-, Sozial- und Fachkompetenz sowie spirituelle Kompetenz sind nicht nur Grundlagen für eine erfolgreiche Arbeit als Seelsorgerin und Seelsorger, sondern dienen auch für die Planung eines Bildungsurlaubes als Grundlagen und Richtgrössen. Bei der Zusammenstellung des FBU-Programmes ist darauf zu achten, dass mindestens zwei der vier Kompetenzen angesprochen und gefördert werden.
3. Die Vertiefung von Sprachkenntnissen oder das persönliche Studium theologischer Literatur können Teil des Bildungsurlaubes sein, nicht jedoch der einzige Inhalt. Für das Literaturstudium ist eine Liste der vorgesehenen Bücher vorzulegen.
4. Die Zustimmung zu einem Antrag wird erleichtert, wenn deutlich wird, dass die inhaltliche und zeitliche Gestaltung des FBU nicht allein der Selbstdisziplin überlassen bleibt. Das Kennenlernen von Kirche und Religion in einem anderen Kulturkreis oder einer neuen pastoralen Erfahrung wird z.B. ausdrücklich gutgeheissen. Die Verbindlichkeit des Engagements (Praktikum, Hospitation, Wo lebe ich mit?) sollte allerdings aus dem Antrag deutlich werden.
5. Der Abstand zum Alltag und das Heraustreten aus der Routine sind wesentliche Charakterzüge des freiwilligen Bildungsurlaubes. Das bedeutet jedoch nicht, dass es einfach zwei, bzw. drei Monate Ferien sind. Die Genehmigung und Unterstützung durch den Ordinariatsrat, den Administrationsrat, die örtlichen Kirchenverwaltungsräte und nicht zuletzt durch das Seelsorgeteam zeigen, dass es um die Förderung und Ausrüstung der Mitarbeitenden geht. Diese sind deshalb aufgefordert, den Bildungsurlaub auch in diesem Sinn zu absolvieren.

Den Abschluss des FBU bildet ein **Bericht**, der auf zwei A4-Seiten über die Fragen: Wann? Wo? Was? Persönliche Erkenntnisse und Erfahrungen im Blick auf die Pastoral oder das Arbeitsfeld Auskunft gibt. Der Bericht wird der anstellenden Behörde und Hildegard Aepli spätestens 2 Monate nach Abschluss des FBU eingereicht. Die Vorlage des Berichtes ist die Voraussetzung für die Überweisung des Finanzbeitrages der Administration.

Bei Unklarheiten und Fragen während der Planung steht vom Pastoralamt Hildegard Aepli, Abteilung Spiritualität und Bildung, auch für ausführliche Gespräche zur Verfügung.